

Hochwasservorsorge im Rahmen der Gewässerunterhaltung

Die in Folge des Klimawandels auftretenden Starkregenereignisse und Flutkatastrophen wie an der Ahr oder in Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 werden sich auch in Zukunft nicht verhindern lassen. Um jedoch auf die Folgen derartiger Katastrophen besser vorbereitet zu sein, ist es – insbesondere im Interesse der an den Gewässern lebenden Menschen – erforderlich, alle in der Zuständigkeit des Landkreises möglichen Anstrengungen zu unternehmen.

Rechtliche Grundlagen

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG). Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich nach Satz 2 insbesondere auf

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, erstreckt. Dies ist insbesondere für den Hochwasserschutz einschlägig. Bezweckt ist hierdurch vor allem die Hochwasserprävention durch einen geordneten Abfluss des Wassers bzw. ggf. dessen Zurückhaltung.

Die Handlungspflicht sowie die Kostentragung der Unterhaltungsarbeiten obliegt grundsätzlich dem Eigentümer, von dessen Grundstück aus ein Hindernis (z. B. Baum) ins Gewässer gefallen ist bzw. durch dessen Bauwerk (z. B. Brücke) ein Abflusshindernis entsteht. Für die Entfernung herrenloser Sachen auf freier Strecke des Gewässers zweiter Ordnung ist der Landkreis Cochem-Zell zuständig.

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten. So ist die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell als gewässerunterhaltungspflichtige Behörde für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserdurchflusses/-abflusses bei Gewässern zweiter Ordnung zuständig.

Im Landkreis Cochem- Zell befinden sich vier Gewässer zweiter Ordnung: Alfbach, Elzbach, Flaumbach und Ueßbach.

Zur Kontrolle und Unterhaltung dieser Gewässer bzw. Feststellung des jeweiligen konkreten Zustands sind regelmäßige örtliche Begehungen erforderlich. So fand die Begehung des Flaumbachs sowie des Elzbachs im September 2024 und die Begehung des Ueßbachs im Februar 2025 statt. Die Begehung des Alfbachs steht aktuell noch aus.

Ziel ist es, signifikante Hochwassergefahren festzustellen und Gefahrenpunkte (z. B. Brücken, Wehre, etc.) regelmäßig zu kontrollieren, um frühzeitig notwendige Maßnahmen veranlassen zu können. Werden beispielsweise Verklausungen an Brücken durch Totholz, Abfall, etc. festgestellt, müssen diese beseitigt werden, damit der Mittelwasserabfluss des Gewässers wieder gewährleistet ist. Durch eine regelmäßige Begehung der Gewässer und durch entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen kann dem beschriebenen Problem der zunehmenden Höchststände und des schnelleren Ansteigens der Flüsse und Bäche und der dadurch verstärkt auftretenden Schäden an Gebäuden und Landschaft entgegengewirkt werden.

Beschluss des Kreistages vom 19.11.2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.11.2021 folgenden Beschluss gefasst: „Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als Gewässerunterhaltungspflichtige für Gewässer zweiter Ordnung wird beauftragt:

1. die ihr im Rahmen der Gewässerunterhaltungslast obliegenden Aufgaben wie bisher wahrzunehmen,
2. eine zeitnahe Kontrolle und Bestandsaufnahme der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gewässer zweiter Ordnung und der Randstreifen, deren Unterhaltungslast ihr obliegt, durchzuführen und einen diesbezüglichen Bericht dem Kreistag vorzustellen,
3. mit allen Kommunen im Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung einen runden Tisch ins Leben zu rufen, um die Problematik der Beengung von Gewässern zweiter Ordnung durch bauliche Anlagen am Randbereich von Gewässern und Bäume und Treibgut in Gewässern zu besprechen,
4. im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers sicherzustellen und
5. im kommenden Haushalt ausreichende Mittel für die ihr im Rahmen der Unterhaltungslast der Gewässer zweiter Ordnung obliegenden Aufgaben bereitzustellen“.

Durch die Schaffung der Stelle für Hochwasserprävention, die zum 01.12.2024 besetzt werden konnte, wird den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem vorgenannten Beschluss des Kreistages Rechnung getragen.

Aktuell wird die Stelle von Frau Bleser (Alfbach, Flaumbach und Ueßbach) und Frau Kleinert (Elzbach) wahrgenommen.